

Tag der Bekanntmachung: 20. April 2023 (NBL. HS MBWFK Schl.-H. 2023 Nr. 2 S.17)  
Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite der FH Westküste: 27. März 2023

## **Verfassung der *Fachhochschule Westküste* vom 1. März 2023**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), hat der Senat der *Fachhochschule Westküste* am 22. Februar 2023 auf Vorschlag des Präsidiums vom 20. Februar 2023 nach Stellungnahme des Hochschulrats vom 21. Februar 2023 folgende Verfassung (Satzung) beschlossen:

### **Präambel**

Die Fachhochschule Westküste wurde auf Initiative von Unternehmen und Politik der Region 1993 als staatliche Fachhochschule an der Westküste Schleswig-Holsteins gegründet.

Seit ihrer Gründung gestalten die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule eine Gesellschaft, die auf Wissen und Werten beruht.

Die Fachhochschule Westküste versteht sich als Ort des Zusammentreffens und des Zusammenhalts, an dem die Zukunft gemeinsam entwickelt wird. Deshalb tut die Fachhochschule Westküste alles, um die Studierenden, die Mitarbeitenden sowie die Partnerinnen und Partner in allen Bereichen voranzubringen. Die Fachhochschule Westküste bekennt sich zu einer anwendungsbezogenen Lehre, Forschung und Weiterbildung und zu einer auf den Ergebnissen der Wissenschaft beruhenden Bildung.

Sie steht für einen respektvollen, fairen und transparenten Umgang und fördert das kulturelle Leben an ihrer Einrichtung und die soziale Entwicklung ihrer Mitglieder. Die Fachhochschule Westküste erkennt die Gleichstellung der Geschlechter als wichtige Zukunftsaufgabe und ergreift alle notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile und jeglicher Diskriminierung. Die Fachhochschule Westküste wirkt auf die Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft hin.

Die Fachhochschule Westküste vereint die Fachbereiche Wirtschaft und Technik mit einem vielfältigen Angebot von Bachelor- und Masterstudiengängen und einer Vielzahl von Hochschulinstituten, die den Fachbereichen zugeordnet sind. Die Fachhochschule Westküste fördert die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.

Dabei ist die Fachhochschule Westküste in besonderer Weise den wechselseitigen Austauschprozessen mit der Wirtschaft verpflichtet, vor allem mit den Regionen Unterelbe und Westküste. Für diese Regionen nimmt die Fachhochschule Westküste eine wichtige infrastrukturelle Funktion ein und ist bestrebt, zur ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Regionen beizutragen. Die Fachhochschule Westküste bekennt sich ausdrücklich zu der Verpflichtung, die Regionen Unterelbe und Westküste mit ihren Angeboten aus Forschung, Lehre und Transfer, z.B. durch weitere Studiengänge, Institute oder Außenstellen zu fördern und zu unterstützen.

## **§ 1 Name und Rechtsstellung**

(1) Die Fachhochschule Westküste ist eine staatliche Hochschule des Landes Schleswig-Holstein. Mit der Verabschiedung dieser Verfassung trägt diese den Namen „Fachhochschule Westküste“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sitz der Fachhochschule Westküste ist Heide/Dithmarschen.

(2) Die Fachhochschule Westküste führt ein eigenes Siegel.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident vertreten die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 2 Autonomie und Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium**

(1) Die Fachhochschule Westküste erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze grundsätzlich eigenverantwortlich.

(2) Sie wahrt ihre Autonomie als wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung von Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Westküste erfüllen die ihnen in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung obliegenden Aufgaben in der durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Freiheit unter Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis. Sie gehen mit dieser Freiheit verantwortungsvoll um.

## **§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule**

(1) Die Mitglieder der Fachhochschule Westküste bestimmen sich entsprechend § 13 Absatz 1 HSG.

(2) Das hauptberufliche Hochschulpersonal mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder gleichwertigem Abschluss das überwiegend wissenschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird gemäß § 13 Absatz 3 HSG auf persönlichen Antrag durch das Präsidium der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes nach § 13 Absatz 1 Ziffer 2 HSG zugeordnet.

(3) Die Angehörigen der Fachhochschule Westküste bestimmen sich entsprechend § 13 Absatz 4 HSG.

## **§ 4 Organe der Hochschule**

(1) Zentrale Organe der Fachhochschule Westküste sind gemäß § 18 Absatz 1 HSG:

1. der Hochschulrat
2. der Erweiterte Senat
3. der Senat
4. das Präsidium.

Die Aufgaben der zentralen Organe der Hochschule Westküste bestimmen sich nach den Regelungen des HSG.

(2) Der Senat bildet die in § 21 Absatz 2 Satz 2 HSG genannten Ausschüsse. Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse weitere Ausschüsse bilden.

## **§ 5 Organisationsstruktur der Hochschule**

Die Fachhochschule Westküste ist in folgende Bereiche gegliedert:

1. Fachbereich Wirtschaft
2. Fachbereich Technik
3. Zentrale Einrichtungen gemäß § 34 Absatz 2 HSG.

## **§ 6 Hochschulrat**

(1) Der Hochschulrat hat fünf ehrenamtliche Mitglieder, davon sollen mindestens zwei Frauen sein. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 19 Absatz 3 und Absatz 4 HSG. Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die Gleichstellungsbeauftragte, die oder der Vorsitzende des Senats sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierenden-ausschusses der Hochschule und der oder die Beauftragte für Diversität sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrats teilzunehmen; sie haben jeweils beratende Stimme und Antragsrecht. Die Sitzungen des Hochschulrats sind nach § 15 Absatz 1 HSG nichtöffentlich.

(2) Der Hochschulrat hat die in § 19 Absatz 1 HSG festgelegten Aufgaben. Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

(3) Die Fachhochschule Westküste richtet eine Geschäftsstelle für den Hochschulrat ein und stattet den Hochschulrat aus ihren Personal- und Sachmitteln aufgabengerecht aus. Es kann eine Aufwandsentschädigung je Sitzung i.H.v. 100 Euro gewährt werden. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrates kann eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 120 Euro gewährt werden. Aufwandsentschädigungen dürfen für maximal vier Sitzungen im Jahr gewährt werden.

(4) Sofern von den Mitgliedern des Hochschulrats Ansprüche auf Reisekostenerstattung geltend gemacht werden, sind diese entsprechend den Reisekostenvorschriften des öffentlichen Dienstes geltend zu machen.

## **§ 7 Erweiterter Senat**

(1) Die Mitglieder des Erweiterten Senats werden unter Beachtung von § 17 HSG und der Gremienwahlordnung der Fachhochschule Westküste in ihrer jeweils geltenden Fassung gewählt. Die Zusammensetzung des Erweiterten Senats ergibt sich aus § 20 Absatz 2 HSG.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Dekaninnen oder Dekane, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Vorsitzenden der Personalräte, die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann der Schwerbehinderten, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die oder der Beauftragte für Diversität gehören dem Erweiterten Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

(3) Der Erweiterte Senat hat die in § 20 Absatz 1 HSG festgelegten Aufgaben. Der Senat kann dem Erweiterten Senat entsprechend den im HSG festgelegten Regelungen weitere Zuständigkeiten zuweisen. Das Präsidium sowie die anderen Organe und Gremien der Hochschule erteilen dem Erweiterten Senat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.

## **§ 8 Senat**

(1) Die Mitglieder des Senats werden unter Beachtung von § 17 HSG und der Gremienwahlordnung der Fachhochschule Westküste in ihrer jeweils geltenden Fassung gewählt. Die Zusammensetzung des Senats der Fachhochschule Westküste ergibt sich aus § 21 Absatz 3 und Absatz 4 HSG.

(2) Der Senat hat die in § 21 Absatz 1 HSG festgelegten Aufgaben. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Senats gilt für den Erweiterten Senat entsprechend.

(3) Nach § 21 Absatz 4 Satz 2 HSG gehört die oder der Beauftragte für Diversität dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

(4) Die Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden bestimmt sich nach § 21 Absatz 5 HSG.

## **§ 9 Präsidium**

(1) Dem Präsidium gehören an

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

Dem Präsidium soll mindestens eine Frau angehören. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Das Präsidium hat die in § 22 Absatz 1 HSG festgelegten Aufgaben. Nach § 22 Absatz 2 HSG nehmen die Mitglieder des Präsidiums die Aufgaben innerhalb ihres Geschäftsbereiches selbständig wahr.

## **§ 10 Ehrungen**

(1) Für Verdienste um die Fachhochschule Westküste kann das Präsidium die Ehrennadel der Hochschule verleihen.

(2) Für besondere Verdienste um die Fachhochschule Westküste kann der Senat die Hochschulmedaille verleihen.

(3) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Fachhochschule Westküste, einzelne ihrer Einrichtungen oder um die Allgemeinheit in hervorragender Weise verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers, einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators verleihen. Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sollen Mitglieder einer Hochschule sein oder gewesen sein.

(4) Vorschläge müssen die Unterstützung von mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats finden, die nicht der gleichen Statusgruppe angehören, und sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Erweiterten Senats zu richten. Sie werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Zur Ernennung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats erforderlich. Das Nähere regelt die Fachhochschule Westküste durch Satzung.

## **§ 11 Fachbereiche**

(1) Die Fachbereiche erfüllen für ihre Fachgebiete die Aufgaben der Fachhochschule Westküste. Die Aufgaben bestimmen sich nach § 28 Absatz 1 HSG.

(2) Die Fachbereiche regeln ihre innere Organisation durch Fachbereichssatzungen nach Maßgabe des HSG.

(3) Die Organe der Fachbereiche sind die Fachbereichskonvente und die Dekaninnen oder die Dekane.

(4) Der Fachbereichskonvent berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des jeweiligen Fachbereichs, soweit in dieser Verfassung oder dem Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Zusammensetzung des Fachbereichskonventes bestimmt sich nach § 29 Absatz 2 HSG.

(5) Die Regelung seiner inneren Organisationsstruktur nach Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten bleibt dem Fachbereich unter Beachtung des Hochschulgesetzes und dieser Verfassung durch Satzung überlassen.

## **§ 12 Honorarprofessur und Seniorprofessur**

(1) Auf Vorschlag eines Fachbereichs kann die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung des Senats einer außerhalb der Fachhochschule Westküste hauptberuflich tätigen Person den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ verleihen. Näheres regeln § 65 Absatz 2 HSG sowie die Berufungssatzung der Fachhochschule Westküste.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder andere Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen Praxis, die die Voraussetzungen für eine Professur nach § 61 HSG erfüllen, und die bereits in den Ruhestand getreten sind oder eine Rente beziehen, können mit der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung beauftragt werden. Sie können für die Dauer ihrer Beauftragung die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ führen und eine Vergütung erhalten. Näheres regeln § 65 Absatz 3 HSG sowie die Berufungssatzung der Fachhochschule Westküste.

## **§ 13 Wahlen zu den Organen**

(1) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, im Erweiterten Senat und den Fachbereichskonventen wird durch eine Satzung (Gremienwahlordnung) geregelt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule Westküste wird gemäß § 23 Absatz 5 HSG vom Senat gewählt und vom Ministerium bestellt. Die Hochschule schreibt die Stelle rechtzeitig öffentlich aus.

(3) Auf eine öffentliche Ausschreibung kann aufgrund eines Beschlusses des Senats verzichtet werden. Der Senat hat im Rahmen des Beschlusses festzustellen, dass die Voraussetzung des § 23 Absatz 5 Satz 3 HSG, nämlich dass die Hochschule weniger als 2.500 Mitglieder hat, gegeben ist.

(4) Die weiteren Voraussetzungen für die Wahl oder Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie die Wahl oder Abwahl der übrigen Präsidiumsmitglieder regeln die Vorschriften des HSG und der Präsidiumswahlordnung.

(5) Die Fachhochschule Westküste hat in der Regel nur eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten, die/der aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gewählt wird. Der Senat kann jedoch im Interesse einer angemessenen und nachhaltigen Geschäftsführung *bis zu zwei* weitere Vizepräsidentinnen oder zwei weitere Vizepräsidenten unter Festlegung der Aufgaben und Geschäftsbereiche wählen. Hat die Hochschule

mehr als eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, kann eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden. Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt § 24 HSG.

(6) Die Dekaninnen oder die Dekane werden von den Fachbereichskonventen aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Prodekaninnen oder die Prodekane werden aus dem Kreis der dem Fachbereichskonvent angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Das Nähere regelt der Fachbereich durch eine Satzung (Fachbereichssatzung). Die Wahlzeit für Dekaninnen oder Dekane sowie für Prodekaninnen oder Prodekane beträgt zwei Jahre. Näheres regelt § 30 HSG.

#### **§ 14 Gleichstellung**

Die Aufgaben der Fachhochschule Westküste zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie ergeben sich aus § 3 Absatz 4 bis 6 HSG. Die Fachhochschule Westküste ist der Gleichstellung darüber hinaus nachhaltig verpflichtet und berücksichtigt diesen Grundsatz bei allen zu treffenden hochschulinternen Entscheidungen.

#### **§ 15 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten richtet sich nach § 27 HSG. Die Erarbeitung eines Vorschlags für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachhochschule Westküste an den Senat erfolgt aus dem Gleichstellungsausschuss.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte schlägt dem Erweiterten Senat ihre Stellvertretung vor. Der Erweiterte Senat wählt die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung.
- (3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule beträgt fünf Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der Stellvertreterinnen beträgt drei Jahre. Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche sowie ihre Stellvertreterinnen werden für drei Jahre vom jeweiligen Fachbereichskonvent gewählt, Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Fachhochschule Westküste stellt den Gleichstellungsbeauftragten in erforderlichem Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung.
- (5) Das Präsidium beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend und gibt ihr regelmäßig Gelegenheit, dazu vorzutragen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 27 HSG.

#### **§ 16 Beauftragte oder Beauftragter für Diversität**

Die Rechte und Belange der Beauftragten oder des Beauftragten für Diversität leiten sich aus § 27a HSG ab. Die Wahl der Beauftragten oder des Beauftragten für Diversität erfolgt nach hochschulöffentlicher Ausschreibung durch den Erweiterten Senat für eine Amtszeit nach § 27a des HSG.

## **§ 17 Vereinigungen an der Hochschule**

(1) Zur Wahrnehmung von fachlichen, kulturellen, sozialen, hochschulpolitischen oder sportlichen Interessen können Mitglieder Vereinigungen bilden. Die Vereinigungen sollen bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Ziele gefördert werden, sofern sie nicht gegen Gesetze oder gegen Satzungen der Fachhochschule Westküste verstoßen.

(2) Sie können die Einrichtungen der Fachhochschule Westküste mit Genehmigung des Präsidiums in Anspruch nehmen, wenn der Lehrbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Vereinigungen bedürfen der Anmeldung beim Präsidium.

## **§ 18 Wahlen und Beschlüsse**

(1) Für die Wahlen der Fachhochschule Westküste gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in dem § 17 HSG festgelegten Regelungen. Wahlen können gemäß § 17 Absatz 3 HSG in einem gesicherten elektronischen Verfahren durchgeführt werden. Näheres regelt die Gremienwahlordnung der Fachhochschule Westküste in ihrer jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen sind die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.

(2) Ein Gremium der Fachhochschule Westküste ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Soweit das Gesetz keine andere Regelung trifft,

1. ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig,

2. kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Ist ein Beschluss des Senats oder des Fachbereichskonvents in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden gefasst worden, so muss gemäß § 16 Absatz 3 HSG die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personal- einschließlich Berufungsangelegenheiten.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe und sonstigen Gremien beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr, sofern das HSG nichts anderes regelt.

## **§ 19 Öffentlichkeit der Sitzungen**

Für die Öffentlichkeit der Sitzungen gelten die Regelungen des § 15 HSG. Gremien können ihre Sitzungen gemäß § 15 Absatz 1 HSG auch unter Einsatz digitaler Medien durchführen.

## **§ 20 Bekanntmachung von Satzungen**

(1) Die Bekanntmachung von Satzungen regelt sich entsprechend § 95 HSG.

(2) Satzungen der Fachhochschule Westküste und ihrer Fachbereiche werden auf der eigenen Internetseite der Fachhochschule Westküste sowie durch einen hierauf verweisenden Hinweis im Nachrichtenblatt bekannt gemacht.

## **§ 21 Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht, Prüfung und Entlastung**

(1) Das Haushaltsjahr der Fachhochschule Westküste entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Schleswig-Holstein. Mit dem Beschluss über den Haushaltsplan und Stellenplan kann der Senat unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung (LHO) Regelungen über die Haushaltsführung und -bewirtschaftung vorsehen.

(2) Die Haushaltsrechnung der Fachhochschule Westküste einschließlich der erforderlichen Nachweise und die Vermögensübersicht erstellt das Präsidium nach den Vorschriften §§ 80 ff. LHO. Das Präsidium leitet sie unverzüglich dem Senat und dem Landesrechnungshof zu.

(3) Das Präsidium erstellt für die von ihm wahrzunehmenden Landesaufgaben die erforderlichen Verzeichnisse entsprechend §§ 80 LHO.

(4) Ein vom Senat im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium und mit dem Landesrechnungshof bestellter Angehöriger der buchprüfenden Berufe prüft die nach Abs. 2 vorgelegte Rechnung gemäß § 109 Absatz 2 LHO.

Diese Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze des Landes, insbesondere auch darauf, ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Fachhochschule Westküste eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. Verwahrungen und Vorschüsse ordnungsgemäß und belegt sind.

(5) Das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung wird von der prüfenden Stelle dem Senat zugeleitet. Der Senat erteilt gemäß § 109 Absatz 3 Satz 2 LHO die Entlastung spätestens bis zum 30. November des auf den Abschluss folgenden Jahres. Die Entlastung ist dem Ministerium anzuzeigen.

(6) Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten nicht für das Körperschaftsvermögen der Fachhochschule Westküste (§ 8 Absatz 5 HSG). Die Fristen des Absatz 5 Satz 2 sind für die Entlastung des Präsidiums nach § 8 Absatz 5 Satz 2 HSG anzuwenden.

## **§ 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verfassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) An diesem Tage tritt die Verfassung (Satzung) der Fachhochschule Westküste vom 16. Juni 2021 (NBL. HS MBWK Schl.-H. 2022 Nr. 1 S. 9) außer Kraft.

Heide, den 1. März 2023

Prof. Dr. Anja Wollesen  
Präsidentin der Fachhochschule Westküste